

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 7a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Zum UVP-Feststellungsverfahren „FCC Austria Abfall Service AG (vormals .A.S.A. Abfall Service AG), Abfallbehandlungsanlagen am Standort Wiener Neustadt, Neunkirchner Str. 119“ hat die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde mit Bescheid vom 27.06.2014, RU4-U-760/001-2014, über Antrag des NÖ Umweltanwaltes festgestellt, dass die bestehenden Anlagen, Tätigkeiten und Maßnahmen der .A.S.A. Abfall Service AG und der .A.S.A. Abfall Service Wiener Neustadt GmbH am Standort Neunkirchner Str. 119 in Wiener Neustadt, nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegen.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben und hat das BVwG in weiterer Folge mit Beschluss vom 23.03.2017, ZI. W104 2010407-1/17E, den ho. Feststellungsbescheid vom 27.06.2014, ZI. RU4-U-760/001-2014, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

Aufgrund des fortgesetzten Ermittlungsverfahrens wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. August 2017, RU4-U-760/005-2017, festgestellt, dass für die genannten Anlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass kein UVP-pflichtiger Tatbestand vorliegt, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebieten würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Wiener Neustadt, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der

Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r

